

## Der Fall Internationale Handelsgesellschaft

**EuGH, Rs. 11/70 (Internationale Handelsgesellschaft), Urteil des Gerichtshofes vom 17. Dezember 1970**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage 2016, S. 372 (Fall-Nr. 123)

### 1. Vorbemerkungen

Mit dieser Entscheidung stellt der EuGH klar, dass das Unionsrecht Vorrang selbst gegenüber den in der Verfassung der Mitgliedstaaten garantierten Grundrechten genießt. Der Grundrechtsschutz gegenüber Rechtsakten der Union wird durch die Unionsgrundrechte bewirkt. Als Rechtskenntnisquelle für ihre Herleitung als allgemeine Rechtsgrundsätze griff der Gerichtshof ursprünglich auf die Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und die Gewährleistungen der EMRK zurück (vgl. Art. 6 Abs. 3 EUV, dazu EuGH, Rs. 4/73, Nold, Slg. 1974, S. 491). Allerdings mussten sich die auf diesem Wege gewonnen Grundrechte in die Struktur und Ziele der Union einfügen. Mit der Grundrechtecharta verfügt die EU nun über eine geschriebene und im Rang des Primärrechts stehende, eigene Grundrechtsquelle.

### 2. Sachverhalt

Eine Agrarverordnung sah u.a. vor, dass bestimmte Agrarprodukte nur gegen eine Ausfuhrlizenz exportiert werden dürfen, für die Kautionen zu hinterlegen waren. Für den Fall, dass von einer Ausfuhrlizenz nicht in der dafür vorgesehenen Frist Gebrauch gemacht wurde, sah die Verordnung außer in Fällen höherer Gewalt den Verfall der Kautions vor. Eine Handelsgesellschaft, deren Kautions für den Export von Maisgrieß verfiel, sah hierin eine Grundrechtsverletzung. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, dass die Lizenzregelung kein Grundrecht verletzt.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

3 Die einheitliche Geltung des Gemeinschaftsrechts würde beeinträchtigt, wenn bei der Entscheidung über die Gültigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane Normen oder Grundsätze des nationalen Rechts herangezogen würden. Die Gültigkeit solcher Handlungen kann nur nach dem Gemeinschaftsrecht beurteilt werden, denn dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht können wegen

seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll. Daher kann es die Gültigkeit einer Gemeinschaftshandlung oder deren Geltung in einem Mitgliedstaat nicht berühren, wenn geltend gemacht wird, die Grundrechte in der ihnen von der Verfassung dieses Staates gegebenen Gestalt oder die Strukturprinzipien der nationalen Verfassung seien verletzt.

4 Es ist jedoch zu prüfen, ob nicht eine entsprechende gemeinschaftsrechtliche Garantie verkannt worden ist; denn die Beachtung der Grundrechte gehört zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat. Die Gewährleistung dieser Rechte muß zwar von den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten getragen sein, sie muß sich aber auch in die Struktur und die Ziele der Gemeinschaft einfügen. Hiernach ist im Hinblick auf die vom Verwaltungsgericht geäußerten Bedenken zu prüfen, ob die Kautionsregelung Grundrechte verletzt hat, deren Beachtung die Gemeinschaftsrechtsordnung gewährleisten muß.